



Leistungen zur TEILHABE



**am
gemeinschaftlichen
und kulturellen
Leben**

Copyright:

Das Urheberrecht und alle damit verbundenen

Rechte für die Broschüre „Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben“ liegen bei

[Initiative: Teilhabe](#)

Hinweis: Unsere Ratgeber sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren.

Die vorliegende Ausgabe beruht auf dem Stand von Juli 2010. Verbindliche Auskünfte holen Sie gegebenenfalls beim Fachanwalt für Sozialrecht ein.

Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben

- Was versteht man unter „Teilhabeleistungen“?

Die Hilfen zur Teilhabe sollen dem Menschen mit Behinderung oder dem von Behinderung bedrohten Menschen jeder Altersgruppe die Möglichkeit bieten am täglichen Leben in seiner persönlichen Umgebung und/oder am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.

Weiterhin ist es das Ziel, durch die Angebote im Rahmen der „Teilhabeleistungen“, eine drohende Behinderung zu verhüten oder die Behinderung mit deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern.

Familienangehörige, Freunde und Bekannte erlangen hier eine gewisse Entlastung bezüglich ihres behinderten Angehörigen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit mehr über das Behinderungsbild allgemein zu erfahren und im Rahmen der Integration können die nicht behinderten Angehörigen ebenfalls mit in die „Teilhabeleistungen“ eingebunden werden, z. B. bei Gruppenangeboten.

- Welche Bedürfnisse könnten die Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben begründen?

Einzelbedürfnisse:

Hier handelt es sich um das Bedürfnis jedes einzelnen behinderten Menschen, wobei dieser persönlich Unterstützung, Begleitung und/oder Betreuung benötigt.

- Förderung und Unterstützung der Sozialkompetenz und des Sozialverhaltens
- Hilfen zum Aufbau des Selbstwertgefühls und der Selbsteinschätzung
- Unterstützung und Begleitung bei gewünschten Wohnformveränderungen (z. B. zukünftige Aufnahme in ein Heim oder in eine ambulant betreute Wohnform)
- Begleitung und Unterstützung bei aushäusigen Aktivitäten (z. B. Teilnahme an privaten oder öffentlichen Veranstaltungen, Begleitung bei Spaziergängen, Einkäufen oder sonstigen Freizeitaktivitäten)
- Begleitung um die Teilnahme an Veranstaltungen des kulturellen Lebens (z. B. Theater, Kino und Konzerte) zu ermöglichen
- Erlernen und Festigen von Regelverhalten (z. B. Begleitung bei Behördengängen, Arztbesuchen und/oder Unterstützung zur Vorbereitung einer Werkstattaufnahme)
- Hilfestellung beim Knüpfen von neuen Kontakten mit gleichaltrigen oder anderen Menschen
- Unterstützung im häuslichen Bereich um die Selbstständigkeit zu fördern oder zu erhalten
- Hilfestellung und Begleitung im Umgang mit dem Strassenverkehr sowie das Zurechtfinden in neuer oder bekannter Umgebung (z. B. Bustraining)

- Unterstützung und Begleitung bei gewünschten Wohnformveränderungen (z. B. zukünftige Aufnahme in ein Heim oder in eine ambulant betreute Wohnform)
- Unterstützungs- und Begleitungsmaßnahmen, um o. g. Wohnformveränderungen zu vermeiden und das Leben im bisherigen Umfeld weiter aufrecht zu erhalten

Gruppenbedürfnisse:

Hier handelt es sich um die Bedürfnisse jedes einzelnen behinderten Menschen um an Aktionen innerhalb oder mit der Gruppe teilnehmen zu können.

- Teilnahme an Behindertenfreizeiten
 - Wochenendveranstaltungen oder Tagesausflüge
 - Bildungsangebote im Freizeitbereich (z. B. Kochkurse, Stadterkundungen und Bustraining)
 - Gruppenangebote und Treffs (z. B. innerhalb unserer Einrichtung, Kegeln oder Schwimmen)
- **Wer prüft, ob mir oder meinem behinderten oder von Behinderung bedrohtem Angehörigen eine Hilfe zur Teilhabe zusteht und wer trägt dann die entstehenden Kosten?**

Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben können gemäß der Vorschriften § 55 (2) Ziff. 7 Sozialgesetzbuch (SGB) IX in Verbindung mit §§ 53 und 54 SGB XII beim örtlich zuständigen Sozialamt beantragt werden.

In kreisfreien Städten finden Sie das zuständige Sozialamt meistens in Ihrer Stadtverwaltung. In kreisangehörigen Städten ist das zuständige Sozialamt für diese Leistung im Kreissozialamt angesiedelt.

Das Sozialamt prüft, ob Sie, Ihr behinderter oder von Behinderung bedrohter Angehörige zum Personenkreis der Anspruchsberechtigten gemäß § 53 SGB XII gehört.

Die begründete Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigtem Personenkreis liegt vor, wenn:

Sie oder Ihre Angehörigen wesentlich in der Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Hierzu gehören alle Personen, bei denen eine körperliche, geistige und/oder seelische Behinderung nachgewiesen wird.

Um die Zugehörigkeit zum genannten Personenkreis gegenüber dem Kostenträger zu begründen, ist es ratsam Ihrem Antrag Ihre vorhandenen ärztlichen und medizinischen Unterlagen, Feststellung der Pflegebedürftigkeit (Pflegegutachten) und/oder Krankenhausberichte beizufügen.

- **Welche Unterlagen muss ich für die Beantragung von Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben beibringen?**
 - Grundantrag auf Erhalt von Leistungen zur Sozialhilfe (diesen erhalten Sie bei Ihrem Sozialamt vor Ort, beim Kreissozialamt oder bei Ihrem Leistungsanbieter)

- Vollmacht (wenn Sie für Ihr volljähriges Kind tätig werden möchten, wenn Sie oder Ihr betroffener Angehörige unter Betreuung steht oder wenn Sie Ihren Leistungsanbieter beauftragen wollen, dass dieser Ihren Antrag für Sie zu formuliert)
- Schriftliche Begründung Ihres Antrages über Bedarf, Umfang und Notwendigkeit der begehrten Leistung

Nach den gesetzlichen Vorschriften sind Sie verpflichtet, Ihren Bedarf/Begehren darzustellen. Hierbei ist es wichtig, dass Sie Ihre Bedürfnisse möglichst ausführlich gegenüber der Behörde schildern. Geben Sie an, wie häufig Sie in der Woche z. B. einkaufen oder spazieren gehen wollen und warum Sie es tun wollen. Erläutern Sie, warum Sie z. B. nicht alleine spazieren gehen können (Ängste, Kontaktschwierigkeiten, Orientierungslosigkeit oder körperliche Einschränkungen) und somit die Unterstützung oder Begleitung benötigen.

Zum Erhalt einer Leistung zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben fordert der Gesetzgeber vom Kostenträger dieser Leistung nicht nur die Prüfung und Feststellung des Bedarfes des Behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen, sondern auch die Überprüfung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Diese Pflicht für den Kostenträger ergibt sich aus den Vorschriften §§ 82 – 92 SGB XII.

Das bedeutet für Sie, dass es die Verpflichtung des Hilfesuchenden ist, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen zu legen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 60 ff. SGB X.

Dieser notwendigen Einkommens- und Vermögensprüfung liegen gesetzlich festgelegte Einkommens- und Vermögensgrenzen zugrunde, deren Über- oder Unterschreitung vom Kostenträger geprüft wird.

Eine Unterschreitung Ihres Einkommens gegenüber der gesetzlichen Einkommens- und Vermögensgrenze führt dazu, dass die beantragte und festgestellte Leistung zu 100 % durch den Kostenträger übernommen wird.

Eine Überschreitung der Einkommens- und Vermögensgrenze kann zu einer (geringen) Beteiligung des Hilfesuchenden an der beantragten Maßnahme führen.

Eine vollständige Ablehnung der Leistung aufgrund einer Überschreitung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erfolgt nur dann, wenn das Einkommen oder Vermögen des Hilfesuchenden in erheblichem Maße die gesetzlichen Einkommens- und Vermögensschongrenzen übersteigt.

Welches Einkommen und Vermögen geprüft und einzusetzen ist und welche jeweiligen Schongrenzen zum Tragen kommen ergibt sich aus den Verordnungen zur Durchführung des § 82 und § 90 (2) Ziff. 9 des SGB XII.

Grundsätzlich muss der Kostenträger bei jedem Einsatz von Einkommen oder Vermögen, die Zumutbarkeit zur Aufbringung dieser Mittel, die Art des Bedarfs, die Schwere der Behinderung und/oder Pflegebedürftigkeit, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen der nachfragenden Person prüfen und berücksichtigen.

Dieser notwendigen Einkommens- und Vermögensprüfung liegen gesetzlich festgelegte Einkommens- und Vermögensgrenzen zugrunde, deren Über- oder Unterschreitung vom Kostenträger geprüft wird. Der Einsatz aus eigenem Einkommen des Hilfesuchenden und seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten ist ihm nur dann zuzumuten, wenn das monatliche Einkommen der Haushaltsgemeinschaft die gesetzlichen Einkommensgrenzen nach § 85 SGB XII übersteigt. Die hier festgelegten Einkommensgrenzen werden jährlich, jeweils zum 01.07. neu angepasst. Der Grundbetrag für den Haushaltsvorstand beträgt derzeit (rückwirkend ab dem 01.01.2011) 728,00 €. Der Familienzuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person, die überwiegend durch den Haushaltsvorstand unterhalten wird, beträgt derzeit 255,00 €.

Der Einsatz des Vermögens oberhalb der gesetzlichen Vermögensschongrenzen richtet sich nach den Vorschriften § 1 – 4 der Durchführungsverordnung zu § 90 (2) Nr. 9 SGB XII. Für die hier genannten Leistungen beträgt die Höhe des Vermögens in Geld oder Geldeswert, dass für den Hilfesuchenden anrechnungsfrei bleibt 2.600,00 €, zuzüglich eines Betrages in Höhe von 614,00 € für den Ehegatten oder Lebensgefährten, zuzüglich eines Betrages in Höhe von 256,00 € für jede weitere im Haushalt des Hilfesuchenden lebende Person, die von ihm überwiegend unterhalten wird.

Beispiel:

Hilfesuchender	2.600,00 €
Ehegatte/Lebensgefährte	614,00 €
1. überwiegend unterhaltene Kind	256,00 €
2. überwiegend unterhaltene Kind	256,00 €
Vermögensfreibetrag insg.	3.726,00 €

Dem gestellten Antrag auf Teilhabeleistungen sind somit nachfolgend genannte Nachweise ebenfalls beizufügen:

- Vermögen, das gesamte Vermögen (Geldeswert) einschließlich Sachvermögen, Zugewinnausgleich, Erbauseinandersetzungen, Nießbrauchrecht, Versicherungen etc. im In- und Ausland
- Einkommen, Erwerbseinkommen, Renten, Leistungen der Agentur für Arbeit, Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen der Krankenkassen, Leistungen im Bereich Kriegsopferfürsorge und sonstige Einkommen (Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung etc.) aller im Haushalt des Antragstellers lebenden Personen

Nachfolgend aufgeführte Einkünfte sind zwar grundsätzlich mit im Antrag anzugeben, jedoch bleiben diese bei der Berechnung der Einkommensgrenze unberücksichtigt:

- Zweckbestimmte Leistungen nach § 83 SGB XII
- Landesblindengeld
- Erziehungsgeld
- Freiwillige Zuwendungen

- Grundrente BVG
 - Pflegezulage BVG
 - Pflegegeld
 - Schwerstbeschädigtenzulage
 - Sonstige anrechnungsfreie BVG-Leistungen
 - Leistungen nach dem Mainzer Modell
 - Leistungen nach dem SGB XII
- Ansprüche gegen Dritte, Ansprüche aus der Rentenversicherung, Ansprüche aus Kranken- und Pflegeversicherung, Ansprüche nach dem SGB II und III, Bundesversorgungsgesetz, Bundesentschädigungsgesetz, Lastenausgleichsgesetz und Sonstige Ansprüche (Schadenersatz, Erbschaft etc.)
 - Unterhaltsansprüche, Erfassung der Unterhaltspflichtigen außerhalb des Haushalts für voll- und minderjährige Kinder, Unterhaltsansprüche aufgrund Getrenntleben, Scheidung oder Geburt eines Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern
 - Rentabilitätsberechnung, nur bei selbstgenutztem oder nicht selbstgenutztem Eigentum (Mehr- und Einfamilienhaus, Eigentumswohnung)
 - Monatliche Belastung von Haus- und Wohnungseigentum, Ausgaben für Instandhaltung und –setzung, Einnahmen aus Vermietung, Belastungen, Lastenzuschuss
 - Mietbescheinigung, gilt für alle Antragsteller, die ein Mietverhältnis (welcher Art auch immer) begründen

- **Was ist der Unterschied zwischen Leistungen zur Teilhabe, Leistungen der Verhinderungspflege und zusätzlichen Betreuungsleistungen? Kann ich alle Leistungen nebeneinander erhalten?**

Leistungen der Verhinderungspflege gemäß § 39 SGB XI erhält eine Pflegeperson (z. B. Angehörige, Leistungsanbieter) für den in eine Pflegestufe eingruppierten Pflegebedürftigen, wenn die originäre Pflegeperson (z. B. Eltern) an der Pflege verhindert ist durch die zuständige Pflegekasse.

Seit dem 01.07.2008 beträgt der in Anspruch zu nehmende Betrag im Rahmen der Verhinderungspflege 1.470,00 € jährlich.

Zusätzliche Betreuungsleistungen gemäß § 45 b SGB XI erhält eine pflegebedürftige Person für einen allgemeinen Betreuungsbedarf unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach § 45 a – c SGB XI durch die zuständige Pflegekasse.

Seit dem 01.07.2008 beträgt der in Anspruch zu nehmende Grundbetrag höchstens 100,00 € monatlich und der erhöhte Betrag höchstens 200,00 € monatlich.

Betreuungsleistungen gemäß § 55 (2) Ziff. 7 SGB XII erhält eine behinderte oder von Behinderung bedrohte Person (Pflegebedürftigkeit kann hier ebenfalls vorliegen) um am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu können, durch das zuständige Kreissozialamt.

Alle drei Leistungsangebote können nebeneinander oder unabhängig von einander beantragt und gewährt werden. Jeder Leistungsanspruch ist unabhängig von der anderen Leistung zu prüfen, da die Leistungsinhalte miteinander nicht konkurrieren.

Unser Dienst des [Pflegedienstes in Iserlohn](#) steht Ihnen gerne bei der Antragstellung, Beratung und Bereitstellung Ihrer Betreuungskraft und des Betreuungsangebotes zur Verfügung.

Ansprechpartner:

**Pflegedienst Iserlohn
Hagenerstr. 80
58642 Iserlohn**

**Pflegedienstleitung und Beratung:
Herr Kutsche**

E-Mail: pflegedienstleitung2008@web.de

Telefon: 0 23 74/16 93 23

Mobil: 0173 / 82 41 620